



Naherholung in den Rheinauen GmbH

Die Naherholung in den Rheinauen GmbH erlässt für den Betrieb des sondergenutzten Gebietes „Alimentstücke“, „Au am Damm“, „Gänsdreckhorst“, „Käsäcker“ und „Rheinplatte“, der Gemarkung Waldsee II und des sondergenutzten Gebietes „Reffenthal“ folgende

BENUTZUNGSORDNUNG

Von den Parzellenpächtern wird erwartet, dass sie sich bei ihren Aufenthalten im Sondergebiet stets so verhalten, wie sie es auch von den übrigen Mitbenutzern erwarten. Sie werden ersucht, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, die Natur zu schonen und den ursprünglichen Charakter des umliegenden Landschaftsschutzgebietes zu erhalten.

Alle Pächter sollen stets daran denken, dass die Gesamtanlage auch am Zustand der von ihnen genutzten Parzelle gemessen wird. Es ist deshalb u. a. unbedingt erforderlich, dass die Gemeinschaftsanlagen pfleglich behandelt werden. Größerer Reinigungs- und Reparaturaufwand bei den Gemeinschaftsanlagen kostet logischerweise das Geld der Camper.

Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der zwischen der GmbH und den Einzelparzellenpächtern abgeschlossenen Verträge.

1. Flächenbenutzung

- 1.1. Die Parzellen sind als Grasplätze anzulegen, die regelmäßig zu pflegen sind. Hierzu gehört insbesondere das Mähen des Rasens. Holzböden und Plattenbeläge dürfen nur in der erforderlichen Größe zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Vorzelten und Sitzgruppen verlegt werden (§ 4 Abs. 5 Pachtvertrag). Für einen Pkw-Abstellplatz dürfen Platten im erforderlichen Umfang als Fahrspur verlegt werden; Platten dürfen mit Sand (Rhein- oder Maurersand) in Höhe von maximal 10 cm unterbaut werden. Das Verlegen weiterer Plattenbeläge bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Platzverwaltung.
- 1.2. Es ist nicht gestattet Fertiggruben, Kühlschränke, Wannen, Geräteboxen, Betonsockel, Randsteine oder Ähnliches auf den Parzellen einzugraben.
- 1.3. Es ist erforderlich, dass zur Erhaltung des Landschaftscharakters die Anpflanzung standortfremder Gehölze und sonstiger Gewächse unterbleibt. Die im Landschaftsschutzgebiet verwendbaren Pflanzen entnehmen Sie bitte der Anlage 3.
- 1.4. Pro Parzelle ist eine Sitzgruppe oder ein Pavillon einschließlich Überdachung mit einer Fläche von insgesamt 12 m² bzw. bei 6-eckigen Pavillons bis 12,5 m² und einer Höhe von 2,50 m zulässig. Auf Parzellen mit mehr als 160 m² sind entweder 2 Sitzgruppen oder 2 Pavillons mit jeweils 12 m² oder ein Pavillon mit 24 m² gestattet.

2. Nutzung

Die Parzellen dienen ausschließlich der naturnahen Freizeiterholung. Das Anpachten von Parzellen mit dem Ziel lediglich Abstellplätze für Wohnwagen, Wohnmobile, Boote und andere Fahrzeuge zu schaffen, ist nicht gestattet. Die zweckfremde Parzellennutzung stellt einen Verstoß gegen die Benutzungsordnung dar. Sie kann mit fristloser Kündigung geahndet werden.

3. Pflege der Parzellen, Abfallbeseitigung

- 3.1. Die Einzelcampingparzellen sowie die Freizeitflächen sind stets in sauberem Zustand zu halten. Müll und Unrat ist, entsprechend den im Sondergebiet getroffenen Regelungen, ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.2. Sofern von der Größe her möglich, sind Sichtschutz sowie Freizeit- und Sportgeräte beim Verlassen der Parzelle im Zelt, im Wohnwagen bzw. im Vorzelt oder in einer Gerätebox unterzubringen. Um den größtmöglichen Schutz vor Diebstahl und Einbruch zu erzielen, sollten Wohnwagenvorzelte spätestens am 01.11. eines jeden Pachtjahres abgebaut werden. Frühestens zum 01.04. des Folgejahres können diese wieder aufgestellt werden.
- 3.3. Die Pächter erhalten vom beauftragten Entsorgungsunternehmen (am Ende des Hauptweges III) gegen Vorlage ihres Pachtvertrages, je angepachteter Parzelle ein Kontingent von Abfallsäcken (Restmüll- und Wertstoffsäcke). Der auf den Parzellen und bei den Parzellenaufenthalten anfallende Restmüll ist in den Restmüllsäcken zu sammeln. Die Wertstoffe sind in die entsprechenden Wertstoffsäcke zu sortieren:
 - a) Papiersack
 - b) Kunststoff-, Verbundstoff- und Metallsack
 - c) Glassack

Zur Abfallentsorgung sind nur die vom Entsorgungsunternehmen ausgegebenen Abfallsäcke (Wertstoff- und Restmüllsäcke), d. h. nur die blauen Restmüllsäcke und die (gelb-grün-weiß)-transparenten Wertstoffsäcke, zugelassen. Das Abfuhrunternehmen ist nicht verpflichtet andere Säcke zu entsorgen.

Die Müllsäcke können beim Abfuhrunternehmen (Abfallhof) abgeliefert werden. Eine Abholung an den Parzellen findet nicht statt. Dabei sind unbedingt die Öffnungszeiten (Anlage 1) des Abfallhofes einzuhalten. Ein Abstellen von Säcken vor dem Abfallhof ist strengstens untersagt.

Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt für Sperrmüll, Bauschutt sowie für Solar- und Kfz-Batterien usw. ein Entgelt zu verlangen. Näheres regelt die am Abfallhof ausgehängte Preisliste.

Grünabfälle sind zu trennen in:

- a) Grasschnitt und Laub
- b) Hecken- und Baumschnitt usw.

Das Verbrennen von Abfällen auf den Parzellen oder an einem sonstigen Platz innerhalb des Sondergebietes ist verboten.

Der Grundsatz der Müllvermeidung (z. B. durch Verwendung von Mehrwegflaschen und -geschirr) soll beachtet werden.

Sondermüll (z. B. Batterien, Farben, Lacke usw.) darf nicht in die Abfallbehältnisse des Sondergebietes eingebracht werden. Dieser ist an den entsprechenden Sammelstellen des jeweiligen Wohnorts der Pächter abzuliefern.

Bei groben Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen, insbesondere bei Beseitigung von Abfällen, die nicht im Bereich des Sondergebietes angefallen sind, oder bei wilden Abfallablagerungen innerhalb oder außerhalb des Campinggebietes (bei illegal abgestellten Wohnwägen usw.) kann eine Anzeige und/ oder fristlose Kündigung erfolgen.

- 3.4. Beim Grillen dürfen nur jederzeit ortsveränderliche handelsübliche Grillgeräte, ohne Verwendung von Beton- oder Holzteilen (z. B. einfache Metallkonstruktionen) benutzt werden. Ein Steingrill wird gestattet, soweit er jederzeit entfernt werden kann. Lagerfeuer ist untersagt.

4. Straßenverkehr

- 4.1. Kraftfahrzeuge der Parzellenpächter dürfen entlang der Hauptwege sowie auf sonstigen freien Flächen im Sondergebiet nicht abgestellt werden. Sie sind auf den jeweiligen Parzellen zu parken. Die im Sondergebiet eingerichteten Parkplätze sind ausschließlich für Besucher bestimmt.
- 4.2. Die Haupt- und Seitenwege dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von maximal 10 km/ h befahren werden. Das Befahren der Seitenwege ist nur den Parzellenpächtern und ihren Besuchern gestattet, sofern für die Besucher auf der Parzelle noch eine Parkmöglichkeit besteht. Das Befahren der Seitenwege mit Lastkraftwagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Platzverwaltung.
- 4.3. Im gesamten Campinggebiet gilt die Straßenverkehrsordnung.

5. Sanitäre Einrichtungen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

Die pflegliche Behandlung aller für die Allgemeinheit im Campinggebiet zur Verfügung stehenden Anlagen, insbesondere der zentralen Toilettenanlagen, ist unbedingt erforderlich. Da ausreichend zentrale Toilettenanlagen mit Duschen zur Verfügung stehen, ist die Einrichtung einer eigenen Toilette bzw. Dusche auf der Parzelle nicht zugelassen. Im Vorzelt und in Wohnmobilen oder Wohnwagen sind handelsübliche Campingchemietoiletten zulässig.

6. Gewerbliche Tätigkeit

Innerhalb des Erholungsgebietes ist den Pächtern die Ausübung gewerblicher Tätigkeit sowie das Aufstellen von Reklameschildern untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

7. Tierhaltung

7.1. Großtierhaltung

Die Großtierhaltung ist generell untersagt.

7.2. Kleintierhaltung

Jeder Pächter darf höchstens einen Hund oder zwei Katzen halten. Für jede weitere Kleintierhaltung bedarf es einer Genehmigung durch die Campingplatzverwaltung sowie durch die Geschäftsführung der Naherholung in den Rheinauen GmbH.

Die Tiere sind so zu halten, dass die Nachbarn nicht beeinträchtigt werden. Beim Verlassen der Parzelle sind die Tiere mitzunehmen.

Hunde müssen eine Hundemarke tragen und gegen Tollwut geimpft sein. Es ist darauf zu achten, dass der Hund die Parzelle nicht unbeaufsichtigt verlassen kann. Wenn er sich unbeaufsichtigt auf der Parzelle aufhält, ist er anzuleinen. Außerhalb der Parzelle ist der Hund angeleint zu führen; er darf nicht frei umherlaufen. Verunreinigungen sind durch den Hundeführer sofort zu beseitigen. Bei Fehlverhalten des Hundes kann die Platzverwaltung das Anlegen eines Maulkorbs anordnen. Kampfhunde dürfen in den Campinggebieten weder gehalten noch von Besuchern mitgebracht werden (Anlage 2). In die Strandbereiche dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Katzen müssen kastriert, tätowiert und Impfungen gegen Tollwut, Katzenschnupfen und Katzenseuche erhalten haben.

8. Ruhezeiten

- 8.1. Der Nachtruhe kommt in einem Erholungsgebiet besondere Bedeutung zu. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr (Nachtruhe) ist jeglicher Lärm zu unterlassen.
- 8.2. Beim Benutzen von Radiogeräten sowie beim Abspielen von Tonträgern ist darauf zu achten, dass Niemand gestört wird. Nach dem Eintritt der Nachtruhezeit (ab 22:00 Uhr) dürfen Radiogeräte und Tonträger nur innerhalb der geschlossenen Wohnwagen und mit entsprechend verminderter Lautstärke genutzt bzw. abgespielt werden.
- 8.3. Aufgrund der Lärmerzeugung sind die festgelegten Mäh- und Beregnungszeiten (Anlage 1) zu beachten. Sonstige Arbeiten, die Lärm erzeugen, sind ebenfalls nur in den Mäh- und Beregnungszeiten zulässig.

9. Gewässerreinigung

Spül- und Schmutzwasser darf nicht in offene Wasserflächen eingeleitet werden. Es ist ausschließlich in die Ausgussbecken der Toilettenanlagen einzubringen.

10. Platzverwaltung

Um einen möglichst störungsfreien Aufenthalt in den Campinggebieten sicherzustellen, ist den Anordnungen der Platzverwaltung unbedingt Folge zu leisten. Die Platzverwaltung steht auch für Wünsche der Parzellenpächter zur Verfügung. Die Platzverwaltung ist während der entsprechenden Sprechzeiten (Aushänge am Platzwartgebäude) und unter der Telefonnummer

0175 6303068

zu erreichen.

11. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen, den 19.03.2021

Naherholung in den Rheinauen GmbH in den Rheinauen e.V.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Öffnungszeiten Abfallhof Waldsee

Sommeröffnungszeiten (16.03. bis 31.10.)

Montag - Freitag	17:00 – 19:00 Uhr
Samstag	11:00 – 14:00 Uhr

Winteröffnungszeiten (01.11. bis 15.03.)

Samstag	10:00 – 14:00 Uhr
---------	-------------------

Öffnungszeiten Abfallhof Reffenthal

Sommeröffnungszeiten (16.03. bis 31.10.)

Montag - Freitag	17:00 – 19:00 Uhr
Samstag	11:00 – 14:00 Uhr

Winteröffnungszeiten (01.11. bis 15.03.)

Samstag	10:00 – 14:00 Uhr
Vom 15.01. bbis 31.01. ist der Abfallhof geschlossen	

Mäh- und Beregnungszeiten Waldsee

Von April bis September

Montag bis Donnerstag	11:00 bis 12:00 Uhr (ohne benzinantrieb. Gerät)	17:30 bis 18:30 Uhr
Freitag	11:00 bis 12:00 Uhr (ohne benzinantrieb. Gerät)	17:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 14:00 Uhr	17:00 bis 18:00 Uhr

Ab Oktober

Montag bis Freitag	11:00 bis 12:00 Uhr	16:00 bis 17:00 Uhr
Samstag	11:00 bis 12:00 Uhr	

Ausnahme: Das Beregnen mit stromangetriebenen Elektropumpen (geräuscharm) ist außer in der Mittagsruhezeit (13:00 – 15:00 Uhr laut Immissionsschutzgesetz) generell zulässig.

An Sonn- und Feiertagen sind Rasenmähen, Beregnen und sonstige Arbeiten, die Lärm verursachen, grundsätzlich untersagt.

Anlage 2 zur Benutzungsordnung

Gefährliche Hunde und Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen und Tieren besteht. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus einer natürlichen oder antrainierten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

Folgende Rassen und Gruppen von Hunden, deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen dieser Rassen und Gruppen mit anderen Hunden gelten als Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde:

- Pit-Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Bandog
- Kangal (Karabash)
- Kaukasischer Owtschatka
- Sarplanina

Anlage 3 zur Benutzungsordnung

Standortgerechte Gehölze, die für die Einfriedung des Campingplatzes geeignet sind:

Pflanzenname	Wuchs	Blütezeit und Farbe	Besonderheiten
Feldahorn (Acer campestre) als Heckenpflanze	langsam wachsend, meidet nasse Böden, liebt Kalk	April – Mai	Vogelschutzgehölz, für dichte Heckenpflan- zung geeignet
Hainbuche (Carpinus betulus) als Heckenpflanze	raschwüchsig, liebt fri- sche Böden, verträgt Kalk	Mai – Juni	vorzügliche Hecken- pflanze, Vogelschutz- gehölz
Kornelkirche (Cornus mas)	Großstrauch, lehmige, frische Böden, verträgt Kalk	Februar – April, gelb	Frühblüher, Vogel Nähr- gehölz, rote Früchte für Marmelade
Hartriegel (Cornus sanguinea)	Großstrauch, trockene bis frische Böden, ver- trägt Kalk	Mai – Juni, weiß	Bienenweide, attraktive Herbstfärbung
Hasel (Corylus avellana)	buschiger Großstrauch, lehmige, frische Böden, verträgt Kalk	Januar – März, gelbe Kätzchen	frühblühend, Nährge- hölz für Kleinsäuger, Spechte, Früchte: Ha- selnüsse